

## Keine selbständige Anfechtung des Kostenentscheids im Rahmen einer nicht verfallenen Klagebewilligung

Art. 207, Art. 209 ZPO; Art. 93 Abs. 1 und 3 BGG

**Für die Anfechtung der durch die (nicht verfallene) Klagebewilligung auferlegten Kosten des Schlichtungsverfahrens gelten analog die Bestimmungen über die Anfechtung von Kostenentscheiden, die im Rahmen von nicht verfahrensabschliessenden Zwischenentscheiden ergangen sind.** [101]

BGer 4D\_68/2013 vom 12. November 2013

D. hatte beim Friedensrichteramt Rüti ein Schlichtungsverfahren anhängig gemacht. Der Friedensrichter hatte nach durchgeführter Schlichtung die Klagebewilligung ausgestellt und D. die Kosten in der Höhe von CHF 525.00 auferlegt. Dagegen hatte D. beim Obergericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben. Dieses hatte die Beschwerde abgewiesen und dem Beschwerdeführer zusätzlich die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt.

Der Beschwerdeführer erhob gegen dieses Urteil Beschwerde beim Bundesgericht. Dieses behandelte die Beschwerde als subsidiäre Verfassungsbeschwerde: Wenn lediglich die Kosten Gegenstand der Beschwerde seien und es schon vor der Vorinstanz bloss um diese gegangen sei, bestimme sich der Streitwert allein nach dem strittigen Betrag der Kosten. Vorliegend sei der Mindeststreitwert für eine Beschwerde in Zivilsachen somit nicht erreicht, und der Beschwerdeführer mache auch nicht geltend, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stelle.

Zum Anfechtungsobjekt führte das Gericht anschliessend aus, die Klagebewilligung sei kein Entscheid und daher nicht anfechtbar. Allerdings sei der in ihrem Rahmen ergangene Spruch über die Kosten des Schlichtungsverfahrens grundsätzlich eine anfechtbare Verfügung. Da die Klagebewilligung das Verfahren nicht abschliesse, gälten für die Anfechtung der mit ihr auferlegten Kosten analog die Regeln über die Anfechtung von Kostenentscheiden, welche im Rahmen von (nicht verfahrensabschliessenden) Zwischenentscheiden ergangen sind. Anders verhalte es sich nur, wenn der Kläger die Klagebewilligung verfallen liesse.

Die Regelung der Kosten und Entschädigungsfolgen in einem (nicht verfahrensabschliessenden) Zwischenentscheid gelte ihrerseits als Zwischenentscheid. Ebenso verhalte es sich beim im Rahmen der Klagebewilligung ergangenen Entscheid über die Kosten des Schlichtungsverfahrens. Da diese bei Einreichung der Klage zur Hauptsache geschlagen würden, sei noch nicht definitiv über die Kostentragung entschieden. Die Gutheissung einer Beschwerde gegen den in einem Zwischenentscheid enthaltenen Kosten-

entscheid könne daher keinen Endentscheid herbeiführen. Deshalb könne sich die Zulässigkeit einer derartigen Beschwerde nicht auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG stützen. Ein solcher Kostenentscheid sei auch nicht geeignet, einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu bewirken. Somit sei ein unmittelbarer Weiterzug an das Bundesgericht nur im Rahmen einer Beschwerde gegen den Zwischenentscheid im Hauptpunkt zulässig, sofern eine solche möglich sei. Bei einer Klagebewilligung sei dies nie der Fall. Ansonsten seien in Zwischenentscheiden gesprochene Kosten- und Entschädigungsfolgen nur mit Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar. Eine Beschwerde gegen den Kostenentscheid, der im Rahmen einer nicht selbständig anfechtbaren und noch nicht verfallenen Klagebewilligung ergangen ist, sei somit nicht zulässig.

Das Bundesgericht trat nicht auf die Beschwerde ein und auferlegte dem Beschwerdeführer die Gerichtskosten.

### Kommentar

Das Bundesgericht wendet die Regeln über die Anfechtung von Kostenentscheiden, die im Rahmen von nicht verfahrensabschliessenden Zwischenentscheiden ergangen sind, analog auf die Anfechtung der im Rahmen der (nicht verfallenen) Klagebewilligung auferlegten Kosten des Schlichtungsverfahrens an. Da die Klagebewilligung das Verfahren nicht abschliesst, macht dies Sinn.

Die Klagebewilligung berechtigt die klagende Partei, innerhalb der Prosequierungsfrist Klage beim urteilenden Gericht einzureichen (Art. 209 Abs. 3 ZPO; BSK ZPO-INFANGER, Art. 209 N 2). Läuft die Prosequierungsfrist allerdings unbenutzt ab, so erlischt die Klagebewilligung, und die Rechtshängigkeit entfällt (URS EGLI, in: Schwander/Gasser/Brunner, ZPO Komm., Zürich 2011, Art. 209 N 18). Die klagende Partei muss ein neues Schlichtungsverfahren initiieren, wenn sie in der Sache erneut gegen die beklagte Partei vorgehen möchte (EGLI, a.a.O., Art. 208 N 18).

Verstreicht die Prosequierungsfrist unbenutzt, so wird die in der Klagebewilligung enthaltene Kostenverfügung wirksam und ist mit Beschwerde anfechtbar (BSK ZPO-INFANGER, Art. 209 N 29). Richtigerweise dürfte die Frist zur Beschwerde gegen die Kostenverfügung erst am Tag nach Ablauf der Prosequierungsfrist zu laufen beginnen, da die Partei, der die Klagebewilligung ausgestellt wurde, erst dann durch die Kostenverfügung beschwert ist (BSK ZPO-INFANGER, Art. 209 N 29). Andernfalls wäre eine Beschwerde gegen eine solche Kostenverfügung gar nie möglich, da die 30-tägige Frist im Zeitpunkt des Verstreichens der Prosequierungsfrist schon abgelaufen wäre.